

Kontrollen am Biobetrieb

Referat Biolandbau, LK OÖ

Stand: 2019-04

Die mindestens einmal jährlich durchgeführte, unabhängige Vor-Ort-Kontrolle, ist eine zentrale Säule der Bio-Landwirtschaft und der gesamten Bio-Branche. Die Bio-Kontrolle ist ein wesentliches Element in der Kommunikation Richtung Konsument und hat eine immense Bedeutung, vor allem, wenn es um Konsumentenvertrauen und um die Glaubwürdigkeit von Bio-Produkten geht.

Die Bio-Kontrolle auf landwirtschaftlichen Betrieben wird in Österreich von einer vom Landeshauptmann im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMSGK) zugelassenen und der zuständigen Akkreditierungsbehörde anerkannten Kontrollstelle durchgeführt. Hierfür ist es für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendig, vorab mit einer dieser Kontrollstellen einen Bio-Kontrollvertrag abzuschließen. Welche Kontrollstellen in Österreich Bio-Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben durchführen dürfen, kann im Bio-Kontrollstellen-Infoblatt nachgelesen werden.

Welche Richtlinien werden am Biobetrieb zusätzlich zu den allgemeinen gesetzlichen Rahmenbedingungen kontrolliert?

- In der EU-Bio-Verordnung wird der Biolandbau in der Europäischen Union geregelt. Sie regelt die Produktion, die Verarbeitung, die Kontrolle und den Import von Bio-Produkten. Die EU-Bio-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 sind für Erzeuger und Verarbeiter von Bio-Lebensmitteln verpflichtend einzuhalten.
- Richtlinie des Beirates für biologische Produktion gem. EU-QuaDG für „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“ (Richtlinie "Biologische Produktion")
- Kontrollpläne, Handbücher und Maßnahmenkataloge des Kontrollausschusses gem. § 5 EU-QuaDG
- Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 – Maßnahme „*Biologische Wirtschaftsweise*“ (bei ÖPUL-Teilnahme, Kontrolle durch die AMA)
- Bei Mitgliedschaft in einem Verband die jeweiligen Verbandsrichtlinien (z.B. BIO AUSTRIA, Erde und Saat, Demeter)
- Privatwirtschaftliche Verträge der Lebensmitteleinzelhandelsmarken (z.B. Ja! Natürlich, Zurück zum Ursprung)

Nach erfolgter Kontrolle erfolgt die Zertifizierung des Betriebs. Bei Einhaltung der Bio-Richtlinien wird von der Bio-Kontrollstelle das Bio-Zertifikat ausgestellt. Dieses Zertifikat ist der offizielle Nachweis, dass ein Betrieb gemäß den Bio-Richtlinien bewirtschaftet wird und zeigt schwarz auf weiß, welche betrieblichen Produkte als Bio-Produkte gelten und als solche vermarktet werden dürfen. Falls Abweichungen festgestellt werden, müssen die Kontrollstelle

und/oder die zuständige Behörde Maßnahmen setzen und bei schweren Abweichungen gegebenenfalls die Vermarktung von Bio-Produkten untersagen.

Das Audit der Bio-Kontrollstelle

Bei einem Rundgang mit Inspektion aller für die biologische Produktion relevanten Bereiche (Stallungen, Lager- und Verarbeitungsräume, landwirtschaftliche Flächen usw.), verschafft sich das Kontrollorgan einen Überblick über den Betrieb. Schon hier wird darauf geachtet, ob die eventuell bei der letzten Kontrolle festgestellten Abweichungen wie vereinbart behoben wurden. Zusätzlich kann das Kontrollorgan auch Proben (von z.B. Futtermitteln, Erntegütern usw.) ziehen, um nachzuweisen, dass keine in der biologischen Produktion unzulässigen Betriebsmittel eingesetzt wurden. Danach erfolgt die Durchsicht der betrieblichen Aufzeichnungen und Dokumentationen. Diese Überprüfung stellt einen integralen Bestandteil der Bio-Kontrolle dar, denn nur so können die Schritte der Produktion sowie Stoff- und Mengenflüsse der letzten Monate nachvollzogen werden. Es gibt grundsätzlich keine verpflichtende Form, wie Aufzeichnungen zu führen sind, empfehlenswert ist es jedoch, die Aufzeichnungsblätter seiner Kontrollstelle zu verwenden. Bestehende Aufzeichnungssysteme, wie z.B. das Tierbestandsverzeichnis, der Österreichische Düngerplaner (ÖDüPlan) mit Bio-Modul etc. gelten in der Regel auch für die Bio-Kontrolle.

Vielleicht erscheint es oft lästig und überflüssig alles aufzuschreiben und aufzubewahren, für die Bio-Kontrolle sind diese Unterlagen aber essentiell. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, Aufzeichnungen und Dokumentationen übersichtlich, lückenlos und aktuell zu führen. Gespräche mit Mitarbeitern von Kontrollstellen zeigen, dass speziell bei der Überprüfung der betrieblichen Unterlagen immer wieder Abweichungen festgestellt werden. Es scheint daher ratsam, sich für Aufzeichnungen und Dokumentationen Zeit zu nehmen bzw. einzuplanen.

Auf folgende Punkte sollte speziell geachtet werden:

- Belege/Aufzeichnungen von Saatgut- (auch Sackanhänger) und Düngerzukaufen, Tier- und Futterzukaufen, über Tierbehandlungen, über vermarktete Produkte etc. aufbewahren und bereithalten
- Eingangsprüfung bei Zukäufen → Bio-Hinweis auf Belegen und Bio-Zertifikat des Verkäufers vorhanden?
- Richtige Deklaration bei Verkäufen → oft Falschdeklaration wegen nicht eingehaltener Umstellungszeiten v.a. bei Rindern bzw. falsch ausgefüllte Lieferscheine (z.B. Viehverkehrscheine)
- Vermarktete Bio-Produkte müssen am Zertifikat aufscheinen, neue Betriebszweige unbedingt der Kontrollstelle melden
- Bei Verwendung von konventionellem, ungebeiztem Saatgut muss genehmigtes Saatgutansuchen aufliegen
- Flächenzugänge schnellstmöglich der Kontrollstelle melden
- Einhaltung und Dokumentation der doppelten Wartezeit bei Tierbehandlungen
- Wenn Lohntätigkeiten von konventionellen Verarbeitern in Anspruch genommen werden, muss entsprechende Vereinbarung (z.B. Protokoll der Reinigung) aufliegen → Lohntätigkeitsvereinbarung

- Bei Lagerung von konventionellem Futter (z.B. für Wild), nicht erlaubten Pflanzenschutzmitteln (z.B. für Forst) und Düngern wird die Kontrollstelle Sanktionen aussprechen
- Alle Futtermittel müssen biotauglich sein. Der Tierarzt kann keine konventionellen Futtermittel (z.B. Ergänzungsfuttermittel) „verschreiben“ (siehe Betriebsmittelkatalog).
- Die Tierhaltung muss den Biorichtlinien entsprechen → z.B. regelmäßiger Freigeländezugang, Auslauf und Gruppenhaltung bei Kälbern ab der ersten Lebenswoche, Raufuttergabe bei Schweinen, Unterschlupfmöglichkeiten im Grünauslauf bei Geflügel etc.
- Ermittlung und Dokumentation der Weideverpflichtung mittels Weiderechner

Die genannten Punkte entsprechen in keiner Weise einer vollständigen Auflistung, sie soll jedoch aufzeigen, wo häufig Fehler passieren.

Kontrolle der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“

Unabhängig von der Kontrolle, die durch den Kontrollvertrag mit der Bio-Kontrollstelle begründet ist, wird von der Agrarmarkt Austria (AMA) bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“, die Einhaltung der darin festgelegten Anforderungen überprüft. Diese ÖPUL-Kontrollen werden durch Kontrollorgane der AMA risikobasiert durchgeführt. Obwohl es sich hier um risikobasierte Kontrollen handelt, sollte man als Betriebsführer grundsätzlich jederzeit mit einer AMA-Kontrolle rechnen und ebenso darauf vorbereitet sein.

In der ÖPUL-Bio-Maßnahme ist als Grundvoraussetzung die Einhaltung der EU-Bio-Verordnung inklusive der mitgeltenden Rechtsvorschriften und Erlässe verankert. D.h. die AMA kontrolliert neben den zusätzlichen Punkten in der ÖPUL-Bio-Maßnahme auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen der biologischen Wirtschaftsweise. **Allfällig festgestellte Unregelmäßigkeiten können etwaige Maßnahmen nach sich ziehen und prämienrelevant sein.**

In diesem Zusammenhang gab es von Seiten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus eine Klarstellung. Wird im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle durch die AMA ein Mangel in der Tierhaltung festgestellt und wurde eine (noch laufende) Frist für die Behebung des Mangels durch die Bio-Kontrollstelle nachweislich vor der Vor-Ort-Kontrolle gesetzt, kann diese Fristsetzung im Rahmen von ÖPUL 2015 berücksichtigt werden. Fristsetzungen durch die Bio-Kontrollstellen können aber lediglich sanktionsmindernd wirken, sie können die ÖPUL-Bearbeitung jedoch nicht mehr vollständig aufheben. Vor allem Umstellungsbetriebe, auf denen die Tierhaltung noch nicht zu 100 % den Bio-Richtlinien entspricht, da in der Umstellungszeit noch Umbaumaßnahmen zu erledigen sind, können von dieser Klarstellung förder-technisch betroffen sein.

Weitere Fragen?? Antworten!!

Für Fragen stehen die Bio-Berater der Landes-Landwirtschaftskammern gerne zur Verfügung!

Die LK Bio-Berater informieren auch gerne über weiterführende Beratungsunterlagen zu diesem Thema.